

Geschäftsordnung

des Vereins "Generationenbündnis Vellberg e.V."

beschlossen am 30.03.2026

Präambel

Der Verein fördert das zivilbürgerliche Engagement und das soziale Miteinander zwischen den Generationen. Dabei kooperiert er mit allen in der Gesamtgemeinde Vellberg auf dem Gebiet der Alten- und Jugendarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen, Schule, Vereinen und Vereinigungen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

1 Mitgliederversammlung (MV)

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung in der MV sind mindestens eine Woche vor der MV bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen (Poststempel).

2 Vorstand

Der Gesamtvorstand (Geschäftsführender Vorstand und Beirat) trifft sich mindestens zweimal im Jahr, in der Regel monatlich (außer August und Dezember) zur Vorstandssitzung. Der Geschäftsführende Vorstand kann jedoch auch alleine tagen und Beschlüsse fassen.

Der/die Vorsitzende – oder dessen/deren Stellvertreter/in – kann bei Bedarf zu außerordentlichen Vorstandssitzungen mit einer Frist von drei Werktagen schriftlich einladen. Ansonsten erfolgt die Einladung zur Vorstandssitzung durch den Schriftführer oder den/die Vorsitzende/n schriftlich (per Mail) unter Nennung der Tagesordnungspunkte mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin. Wenn möglich, sollten zumindest bei umfangreichen und schwierigen Themen geeignete Vorlagen für die Sitzungsteilnehmer zur Vorbereitung auf die Sitzung beigefügt sein.

Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden – oder dessen/deren Stellvertreter/in – geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende eine Beschlussvorlage auch per Mail zur Abstimmung stellen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Zeitnah nach der Vorstandssitzung erhalten die Vorstandsmitglieder das Protokoll zur Kenntnis.

Für die Vorstandsarbeit, z. B. Sitzungen, Versammlungen, Seminare sowie administrative Aufgaben, erhalten die Vorstandsmitglieder keine Entschädigung und auch keine Punkte. Sie können aber bei Nachweis des entsprechenden Arbeitsaufwands im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.

Nachgewiesene Aufwendungen, z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten), werden vergütet. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die jeweils aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge.

Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

3 Aktive Mitglieder

Das Generationenbündnis trägt dafür Sorge, dass die aktiven Mitglieder laufend im Umgang mit alten Menschen, insbesondere mit hilfsbedürftigen Menschen, geschult sind. Dazu werden den aktiven Mitgliedern entsprechend ihrem Einsatzgebiet Schulungen angeboten, die auch wahrgenommen werden sollten.

Für die Dauer des Dienstes ist das aktive Mitglied unfall- und haftpflichtversichert. Schadensfälle sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Ein aktives Mitglied unterliegt der Schweigepflicht. Bei Verletzung der Schweigepflicht kann der Vorstand Sanktionen verhängen, die darin bestehen, dass das Mitglied von der Betreuungsarbeit oder aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Das gleiche gilt, wenn sich ein aktives Mitglied im Rahmen der Betreuung in irgendeiner Form persönlich bereichert. Die Annahme von Trinkgeldern, soweit sie sich im üblichen Rahmen befinden, ist möglich. Die über diesen Rahmen hinaus erhaltenen Gelder sind an den Verein als Spende weiterzuleiten.

4 Entgeltleistungen

Die Hilfeleistungen werden ausschließlich für andere Vereinsmitglieder erbracht. Werden Hilfeleistungen für Nichtmitglieder erbracht, bezahlen diese einen temporären Mitgliedsbeitrag pro zu leistender Helfestunde in Höhe von 3,00 € an den Verein.

Als finanzielle Aufwandsentschädigung erhält der/die Hilfeleistende von dem/der Hilfesuchenden in der Stunde 6,00 € (je angefangene halbe Stunde 3,00 €). Die Abrechnung erfolgt, soweit es möglich ist, zwischen dem/der Hilfeleistenden und dem/der Hilfesuchenden im beiderseitigen Einvernehmen direkt nach Beendigung des Auftrags. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Daten, insbesondere Dauer des Einsatzes und abzurechnende Eurobeträge, sind von dem/der Hilfeleistenden per Unterschrift zu bestätigen. Der/die Hilfeleistende reicht nach Beendigung des Auftrags die unterzeichnete Auftragsabrechnung zeitnah, spätestens aber am Ende des Monats, an den für den Bereich "Helfer/Hilfeleistungen" zuständigen Vorstand weiter.

Für alle Fahrdienste gilt ab dem 1. April 2026, dass die Fahrstrecke ab dem ersten Kilometer mit 0,30 € pro Kilometer abgerechnet wird. Die Fahrzeit wird nicht vergütet. Die Betreuungsleistung wird hingegen – wie alle Hilfeleistungen – mit 3,00 € pro angefangene halbe Stunde erstattet.

Betreuungsleistungen, also die Begleitung beim Einkaufen oder Hilfestellungen und das Warten beim Arzt, müssen vom Hilfesuchenden vor der Fahrt ausdrücklich beauftragt werden. Der Helfer/die Helferin muss die dafür aufgewendete Zeit eigens erfassen und sie zusammen mit dem Kilometergeld abrechnen. Der Verein stellt dafür ein Formular zur Verfügung.

Für den Fall, dass beim Einsatz des Fahrzeuges ein Schaden durch eigenes Verschulden entsteht, hat der Verein eine Versicherung abgeschlossen. Diese übernimmt die Kosten der Schadensregulierung am Fahrzeug. Ein Unfallschaden ist zeitnah an den Vorstand zu melden.

Eine Hilfeleistung für eine Institution (z. B. Seniorenstift DfM) wird über das Generationenbündnis abgerechnet. Die Hilfeleistenden erhalten in diesem Fall ihre Aufwandsentschädigung vom Schatzmeister per Überweisung.

Mitglieder, denen eine Pflegestufe zuerkannt wurde, können auf Wunsch eine Rechnung/Quittung über die bezahlten Hilfeleistungen zur Abrechnung bei ihrer Pflegeversicherung erhalten.

5 Zeitkonten

Wenn ein aktives Mitglied keine Geldleistung als Aufwandsentschädigung erhält, kann es alternativ für einen Einsatz eine angemessene finanzielle Gutschrift in Punkten bekommen. Für jede Stunde seines Einsatzes erhält das Mitglied 2 Punkte, für jede angebrochene halbe Stunde wird 1 Punkt gutgeschrieben. Aufwendungen für Fahrtkosten können in Rechnung gestellt werden (0,30 € pro gefahrenen Kilometer). Diese Fahrtkosten werden von dem/der Hilfesuchenden dem/der Hilfeleistenden direkt erstattet.

Zeitguthaben kann ein Mitglied auch durch Schenkung erwerben.

Der Verein bildet für die Zeitguthaben eine Rückstellung, indem der Gegenwert der Punkte auf einem dafür eingerichteten Festgeldkonto angespart wird.

Das Zeitguthaben kann von solchen Mitgliedern eingelöst werden, die selbst durch Alter, Krankheit oder sonstige Notlagen hilfsbedürftig geworden sind. Nimmt ein Mitglied eine Hilfeleistung des Generationenbündnisses in Anspruch, so werden ihm für jede Stunde zwei Punkte und für jede angefangene halbe Stunde 1 Punkt von seinem Zeitkonto abgezogen. Den Gegenwert in EUR erhält der Hilfeleistende vom Verein überwiesen oder auf seinem Punktekonto gutgeschrieben.

Hat ein Mitglied keine Punkte mehr auf seinem Zeitkonto, so zahlt es die vom Verein für die Hilfsdienste festgelegten Vergütungssätze (Stundensatz).

Zeitguthaben können auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten zu jeder Zeit wieder zurückgerechnet und ohne Zins und Zinseszins in bar ausgezahlt werden. In Absprache mit dem Vorstand sind die Zeitguthaben aber auch zu Lebzeiten übertragbar, insbesondere an:

- a) Lebensgemeinschaften, z. B. Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, sofern diese Mitglieder des Vereins sind oder werden.
- b) Hilfsbedürftige Personen i. S. § 53 AO.

Die durch Schenkung erworbenen Zeitguthaben sollen innerhalb einer Jahresfrist eingelöst werden.

Im Todesfall wird das Zeitguthaben aufgelöst, und der entsprechende Geldbetrag fließt dem Vereinsvermögen zu.

Wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz von Vellberg wegverlegt und/oder aus dem Verein ausscheidet, kann es sich, in Absprache mit dem Vorstand, seine erworbenen Punkte in Euro (ohne Zins und Zinseszins) auszahlen lassen oder dem Verein spenden.

6 Beitragszahlungen

Der Jahresbeitrag beträgt für

- jedes private Mitglied 18 €,
- Familien (Ehepaare und Lebensgemeinschaften) einschließlich Kinder, solange sie im Haushalt leben, 30 € und
- fördernde Mitglieder (Firmen und Institutionen) 40 €.

Die Zahlung soll mittels Lastschriftverfahren erfolgen. Der Jahresbeitrag wird jeweils in dem der Mitgliederversammlung folgenden Monat abgebucht. Tritt ein Mitglied nach diesem Termin ein, wird sein Beitrag im Monat November eingezogen. Bei Eintritt in den Monaten Oktober bis Dezember fällt im laufenden Jahr kein Beitrag mehr an.

7 Vermittlung von Einsätzen

Die Einsatzvermittlung erfolgt über das Vellberger Bürgerforum unter der Telefonnummer 877-77.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerforums erfolgt eine Rufumleitung an das Generationenbündnis. Sollte die mit dem Telefondienst beauftragte Person den Anruf nicht unmittelbar entgegennehmen können, kann eine Nachricht auf einem Anrufbeantworter hinterlassen werden. Ein Rückruf erfolgt zeitnah.

Für die Vermittlungstätigkeiten innerhalb des Vereins werden Mitglieder eingesetzt, die sich für Büroarbeiten angemeldet haben und möglichst einschlägige Erfahrungen mitbringen.

8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes veränderbar.

Vellberg, 30.03.2026

gez.: Dr. Christine Werkstetter, Vorsitzende